

Das Planfeststellungsverfahren

Ein Planfeststellungsverfahren beginnt mit dem Antrag und der Vorlage der Planunterlagen durch den Vorhabenträger. Das Regierungspräsidium fordert die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche vom Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme auf.

Dazu gehören insbesondere die für den Naturschutz, den Wasser- und Bodenschutz, die Landwirtschaft und den Denkmalschutz zuständigen Behörden sowie die jeweils betroffenen Gemeinden und Landkreise.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat. Auf die Auslegung wird durch vorherige ortsübliche Bekanntmachung der jeweiligen Gemeinden hingewiesen. Bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegung der Unterlagen kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Bei Vorhaben, für deren Zulassung es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Im Regelfall werden die Einwendungen und Stellungnahmen in einem Erörterungstermin erörtert.

Sobald der relevante Sachverhalt ermittelt und die maßgeblichen Rechtsfragen geklärt sind, ist über den Antrag zu entscheiden. Die Planfeststellungsbehörde hat hierbei alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abzuwägen. Die Planfeststellung genehmigt das Vorhaben und gestaltet zugleich die Rechtsverhältnisse aller Betroffenen in Bezug auf das Vorhaben. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt nahezu ausnahmslos alle anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Damit hat er eine umfassende Konzentrations- und Gestaltungswirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden im Vorfeld ortsüblich bekanntgegeben.

Quelle: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/planfeststellungsverfahren>

Kontakt Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde),
Dezernat III 33.1,
Hilpertstraße 31,
64295 Darmstadt
(Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt)

Herr Nieratzky

III 33.1 Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
Tel.: +49 (6151) 12 5501
Fax.: +49 (6151) 12 6361
Email: uli.nieratzky@rpda.hessen.de <uli.nieratzky@rpda.hessen.de>

Herr Fleischhauer

III 33.1 Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
Tel.: +49 (6151) 12 5847
Fax.: +49 (6151) 12 5672

Ansprechpartner für TAB/Kfz-Sachverständige

Straßenbahnen und Technische Aufsicht

Straßenbahnen

In Planfeststellungsverfahren für Straßenbahnen, Stadtbahnen und U-Bahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist das Regierungspräsidium Darmstadt die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Technische Aufsicht

Neben der Planfeststellung werden im Dezernat die Aufgaben der Technischen Aufsichtsbehörde für alle Straßenbahnbetriebe in Hessen wahrgenommen. Dabei wird überwacht, dass der Bau der Anlagen und der Betrieb (Fahrzeuge, Personal) dem technischen Regelwerk entsprechen.

Quelle: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/schienenverkehr/straßenbahnen-und-technische-aufsicht>

1. Was bedeutet Offenlage?

Das Regierungspräsidium veranlasst, dass die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, öffentlich ausgelegt werden. Durch die Auslegung haben die Bürger des betroffenen Gebietes die Möglichkeit, sich über das Vorhaben zu informieren und Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Wie erfahren die Betroffenen, dass das Verfahren begonnen hat?

Die Städte, in denen der Plan auszulegen ist, sind gesetzlich verpflichtet, die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen.

https://neuisenburg.de/index.php?id=647&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bnews%5D=6920&cHash=ea562a754315c3d981773ad9481c7072&fbclid=IwAR2UrfxhLLou5uJ6FovbzndgvsRxS6K4UU34Orv-fiKS0G5smZ5YgdRuHXas

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;

dass etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;

dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und eine öffentliche Bekanntmachung auch dann in Betracht kommt, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

2. Warum ist es wichtig, jetzt eine Einwendung zu erheben?

Das rechtsstaatliche Verfahrensrecht sieht eine Beteiligung der Bürger vor und gibt den Bürgern die Möglichkeit, Ihre Rechte zu wahren.

Dies geht nur in einem sehr engen Zeitraum. Mit Beginn der Offenlage der Bahnpläne müssen Sie innerhalb von sechs Wochen (vier Wochen Offenlage plus zwei weitere Wochen Einwendungsfrist) mit Ihren schriftlichen Einwendungen Ihre Ansprüche geltend machen für den Fall, dass Sie eine Betroffenheit haben oder eine andere Lösungsmöglichkeit vorschlagen können.

Wer in dieser Zeit keine Einwendungen erhebt, kann später keine Rechte mehr geltend machen, selbst wenn sich die Gesetzeslage später zu seinem Vorteil verändern sollte.

3. Wer kann eine Einwendung erheben?

Einwendungsberechtigt ist jeder, der sich von der Planung betroffen fühlt.. Das bedeutet: Jeder ab 7 Jahren – Isenburger oder Nicht Isenburger – darf eine eigene Einwendung erheben, Eltern in Vertretung für ihre Kinder unter sieben Jahren. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob eine Betroffenheit tatsächlich besteht. Es geht nur darum seine möglichen Rechte zu sichern, denn die Anwohner (auch Mieter und Pächter von Grundstücken, künftige Erben, Vereine), aber auch Firmen und Gewerbetreibende, Arbeitnehmer Schüler sowie Bahnfahrer sollten auf jeden Fall individuelle Einwendungen machen. Es ist die letzte Möglichkeit, auf die Planung Einfluss zu nehmen!

Einwendungen übersendet die Anhörungsbehörde (das Regierungspräsidium) der Vorhabenträgerin (Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH) mit der Bitte um Erwidern. Die Vorhabenträgerin teilt der Anhörungsbehörde mit, ob und inwieweit sie den jeweiligen Einwendungen Rechnung tragen will. Die Anhörungsbehörde setzt dann einen Erörterungstermin fest, zu dem die Einwender – und nur diese! - geladen werden. Der Termin ist nicht öffentlich! Hier werden die Einwendungen mit den Einwendern besprochen und diese über die vorgesehenen Maßnahmen informiert, das alles mit dem Ziel, möglichst eine Einigung zu erzielen. Die Anhörungsbehörde leitet die Verhandlungen und „wirkt darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts notwendigen Erklärungen abgegeben werden.“ (§ 68, Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Wer keine Einwendung erhebt, ist mit der vorgelegten Planung so einverstanden!

Reicht es nicht, wenn die Stadt eine Stellungnahme abgibt?

Nein, das ist nicht möglich. Die Stadt kann nur bei einer Verletzung ihrer eigenen Belange gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Überdies ist Neu-Isenburg als Gesellschafter der Regional Tangente West Planungsgesellschaft mbH vordringlichst an der Realisierung dieses Stichstreckenabschnitts interessiert! (mehrheitliche Zustimmung der Stadtverordneten am 22.5.2019 zu den entsprechenden Plänen des Magistrats).

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen es nicht zu, dass die Stadt als Sachwalterin der Rechte ihrer Bürger auftritt. Städte sind auf die Rechtspositionen beschränkt, die sich aus dem so genannten Selbstverwaltungsrecht (z.B. Beeinträchtigung der

Planungshoheit, Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen) ergeben. Gegen eine im Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Abwägung kann die Stadt nicht mit Erfolg vorbringen, die Lärmbelastung für ihre Bürger werde bei einer Verwirklichung der Maßnahme weiter zunehmen oder das Vorhaben widerspreche öffentlichen Interessen wie dem Schutz vor Erschütterungen. Die Berufung auf die Grundrechte auf Leben und Gesundheit (Artikel zwei Absatz zwei Grundgesetz) und Eigentum (Art. 14 Grundgesetz) sind ihnen verwehrt. Die Rechtsposition Privater ist hier deutlich stärker.

Wer als Privatperson sicher sein will, dass z.B. eine Beeinträchtigung des eigenen Hauses vor Erschütterungen oder der Schutz der eigenen Gesundheit vor Lärm sowie Gefahrstoffen berücksichtigt wird, muss seine eigenen Einwendungen geltend machen. Er verliert sonst die Möglichkeit, seine Rechte später vor Gericht durchzusetzen.

4. Entstehen Verpflichtungen oder Nachteile durch das Erheben einer Einwendung?

Nein, durch das Erheben einer Einwendung entstehen Ihnen keine finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen oder Nachteile. Die Behörde kann von den Einwendern keine Gebühren oder Kostenersatz verlangen, auch wenn sie die Einwendungen zurückweist. Die Erhebung von Einwendungen ist also – abgesehen von einer ggf. freiwilligen rechtlichen Beratung durch einen Rechtsanwalt – nicht mit Kosten verbunden.

5. Wie kann ich betroffen sein?

Beispiele:

- v Schädigung meiner Gesundheit und Störung meines Schlafs durch Schienenverkehrslärm, aber auch durch erhöhte Schadstoffbelastung durch Feinstaub und Elektrosmog
- v Verminderung von Leistungs- Konzentration- und Lernfähigkeit durch Schienenverkehrslärm, vor allen bezüglich der im Nahbereich gelegenen Schulen und Kindergärten Isenburg
- v Beeinträchtigung der Lebensqualität, der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten meines Wohn- und Lebensumfeldes durch Verlärmung, Beschneidung der Freizügigkeit, indem z.B. Schallschutzfenster in Privatwohnungen nicht mehr geöffnet werden können.
- v Optische Verschlechterung meines Lebensumfeldes durch Schallschutzwände in der Stadt, die Beschädigung des Stadtbildes und seiner gewachsenen kulturellen Identität sowie seiner Attraktivität als Stadt im Grünen
- v Unfallrisiko bei Überqueren der Gleise.
- v **Zusätzliche Belastungen durch die jahrelange Bauphase mit Tag-und Nacht-Lärmstress für Anwohner und Passanten durch Signalhupen, Maschinenlärm und Baustellenverkehr**

- v Weitere persönliche Einschränkungen oder Belastungen
Erheben Sie jetzt eine Einwendung, wenn Sie und Ihre Familie persönlich durch den Bau des Abzweigs durch Neu-Isenburg

- v die Gefährdung Ihrer Gesundheit oder die Beeinträchtigung Ihrer Lebensqualität durch Lärm – insbesondere nachts, Elektrosmog, Feinstaub, Erschütterungen befürchten,
- v die Störung Ihrer Lebensumstände während der Bauphase erwarten, oder wenn Sie Bedenken gegen die Planfeststellung haben, z.B. wegen unzureichenden Ruheschutzes, überarbeitungsbedürftiger Lärmschutzgesetzgebung, Nichtbeachtung der Folgeschäden, fehlender Nachhaltigkeit der Planung, fragwürdiger Gesetzeslage, Nichtbeachtung europäischer Gesetzgebung, Verdachts auf Verfahrensmängel,
- v wirtschaftliche Nachteile befürchten, wie z.B. Minderung oder Wegfall von Mieteinnahmen, Wertminderung Ihrer Immobilie
- v Gründe (er) kennen, die gegen das Vorhaben sprechen,
- v Vorschläge und Anregungen für eine besserer Planung haben, der Meinung sind, dass die vorliegenden Planunterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen und weitere Unterlagen erforderlich sind.

6. Was fordern wir?

Das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Süd 1 soll u.a. Baurecht schaffen für die Unterquerung der Bestandsgleise südlich des Bahnhof Neu-Isenburg als Voraussetzung für den nach BoStrab nachfolgend neu zu errichtenden Streckenabzweig für eine Stadtbahn-Stichstrecke (PfA. Süd 2) zum Birkengewann.

Da Details hierzu ggfs. erst später im Zuge Planfeststellungsverfahren RTW Süd 2 offengelegt werden, widersprechen wir bereits jetzt allen entsprechenden vorbereitenden Baumaßnahmen (Süd 1 - Unterquerung) für den Neu-Isenburg BoStrab-Stadtbahn Abzweig, bis entschieden ist, in welcher Form und ob überhaupt PfA Süd 2 realisiert werden kann.

7. Was muss formal beachtet werden?

Einwendungsfrist: Die Einwendungsfrist für das Planfeststellungsverfahren beginnt mit der Auslegung der Unterlagen und endet sechs Wochen später. Verspätet eingereichte Einwendungen werden nicht berücksichtigt!

Nur Einwendungen, die bis zu diesem Termin eingegangen sind, werden berücksichtigt.

Offenlage: vom 19. August 2019 bis zum 18. September 2019

Einspruchsfrist: vom 19. August 2019 bis zum 18. Oktober 2019

Maßgeblich ist der Eingang der Einwendung bei der Behörde.

Sie dürfen Ihre Einwendung auch handschriftlich abfassen und einreichen.

Dies sollten Sie per Einschreiben tun.

Nehmen Sie unbedingt eine Kopie der unterschriebenen Einwendung zu Ihren persönlichen Unterlagen und vermerken Sie darauf das Absendedatum. Nur so kann später in einem Klageverfahren der Inhalt der Einwendung sicher vorgetragen

werden. Ein gespeichertes Word-Dokument lässt demgegenüber nicht erkennen, ob die Einwendung unterschrieben wurde.

Eingangsbestätigung: Am sichersten ist es, sich den Eingang der Einwendung bei der zuständigen Stelle bestätigen zu lassen. Nur so können Sie später im Zweifel nachweisen, wann und wo Sie die Einwendung erhoben haben.

8. Wie ist eine Mustereinwendung aufgebaut?

- v Absender (individuell auszufüllen)
- v Anschrift (siehe unten)
- v Vorbemerkung (vorgefertigter allgemeiner Teil)

- v Persönliche Betroffenheit (individuell auszufüllen, bzw. anzukreuzen) z.B.
 - o Familiensituation
 - o Wohnsituation
 - o Arbeitsplatz
 - o ...

- v Weitere Einwendungen insbesondere allgemeiner Art: Hier können Sie weiter Nachteile anführen, die Ihrer Ansicht nach bei einer Realisierung des RTW-Abzweigs durch Neu-Isenburg, z.B.
 - o Verunstaltung der Stadt durch Lärmschutzwände,
 - o eingehende Darstellung der Mängel bei der Lärmberechnung
 - o ergänzende Darstellung der gesundheitlichen Risiken für Kinder und Erwachsene (insbesondere auch ältere Mitbürger)
 - o usw.Hier können Sie Positionen von der **Webseite [rtw-neindanke](#)** verwenden. Sie können hier aber auch einen eigenen Text einfügen.
- v Anträge (vorgefertigter Text)
- v Unterschrift

9. Welche Inhalte gehören in eine Einwendung?

Beim Planfeststellungsverfahren wird zwischen Ihren Interessen als Betroffener und den Interessen des Antragstellers bzw. der Allgemeinheit abgewogen. In Ihrer Einwendung müssen Sie deshalb darlegen, wie und warum Sie durch das Vorhaben der Regionaltangente West mitten durch Neu-Isenburg beeinträchtigt werden könnten.

Dazu sollten Sie Forderungen stellen, wie die Beeinträchtigung abgewendet werden soll. Schreiben Sie im Einleitungssatz die Forderung, den Antrag für die Unterquerung südlich vom Bahnhof Neu-Isenburg, der notwendig ist die weitere Strecke mitten durch Neu-Isenburg zu bauen, abzulehnen. Neben der Darstellung Ihrer Interessen können Sie auch die Interessen der anderen Seite bestreiten. Solche Einwände müssen gut begründet werden, um zu wirken, sie sind daher eher das Feld

der Juristen. Als Meinungsäußerung können Sie aber zusätzlich in jeder Einwendung erscheinen. Auf Ihre persönliche Betroffenheit kommt es an!

Relevant für die Einwendung ist alles, was Sie persönlich (oder Ihre Kinder) beeinträchtigen könnte. Beschreiben Sie Ihre Befürchtung also nicht allgemein, sondern auf Ihre Person bezogen: „Ich befürchte Beeinträchtigungen meiner Gesundheit durch den Bau- und späteren Betriebslärm.“

Die wichtigsten Faktoren bei der persönlichen Beeinträchtigung sind Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit (im weiteren Sinne) und Beeinträchtigung Ihres Eigentums, allen voran der Wertverlust oder Schäden Ihrer Immobilien(n).

Auch „weiche“ Faktoren, wie verminderte Lebensqualität, Beeinträchtigung des Lebensumfeldes und Verlust von Freizeitmöglichkeiten zählen.

Als Unternehmer und Arbeitnehmer können Sie auch Befürchtungen für Ihr Unternehmen geltend machen.

Sie müssen Ihre Befürchtungen, z.B. für Ihre Gesundheit, nicht beweisen, indem Sie konkrete wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema nennen. Von einem Privateinwender kann ein solches, genaues Fachwissen nicht verlangt werden. Es genügt, wenn Ihre Einwendungen plausibel sind – der gesunde Menschenverstand reicht aus!

Schreiben Sie alles auf, was Ihnen an drohenden Beeinträchtigungen einfällt! Besser ein Argument zu viel, als eines zu wenig. Denn was Sie jetzt nicht aufführen, könnten Sie später nicht nachschieben. Wenn sich ein Argument als nicht relevant herausstellt, schadet das nicht, die anderen werden trotzdem berücksichtigt.

10. Wichtige Tipps für Ihre individuelle Einwendung

Es müssen auch eigene Belange, wie z.B. Eigentum und Gesundheit geltend gemacht werden. Eltern können und sollten für ihre minderjährigen Kinder deren Interessen vertreten (z.B. als zukünftige Erben). Es reicht nicht aus, nur so genannte öffentliche oder allgemeine Belange vorzubringen. Die Einwendung muss erkennen lassen, in welchen eigenen Rechten Sie sich beeinträchtigt fühlen (siehe dazu im Folgenden).

- v Die gefährdeten Rechtsgüter (z.B. Eigentum Gesundheit, ...) müssen benannt werden.
- v Welches persönliche Rechtsgut wird betroffen sein, z.B. Recht auf Eigentum möglichst mit Angabe von Flur-Nr.; Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit ggf. mit Angabe von persönlichen Gesundheitsrisiken.
- v Welche Beeinträchtigungen befürchten Sie, z.B. Beeinträchtigungen durch
 - o Lärm,
 - o Erschütterungen
 - o Luftverschmutzung,
 - o Verkehrszunahme und
 - o Werteverluste Ihrer Immobilien. Sollten Sie bei gekippten Fenstern schlafen, so geben sie dies unbedingt mit an, da dieser Umstand für die Berechnung der konkreten Lärmbelastung erheblich sein kann.
- v Als Grundstückseigentümer sollten Sie immer rügen, dass durch das geplante Vorhaben eine Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung Ihrer Immobilie einhergeht

und Sie entsprechende Schutzmaßnahmen und eine angemessene Entschädigung begehren.

- v Die Ursache sollte benannt werden: möglich Ursache etc..
- v Man kann und sollte auch Argumente vortragen, die nicht direkt zur unmittelbaren Betroffenheit gehören: z.B. mangelnde Planrechtfertigung, Sicherheitsprobleme, etc..
- v Falsche Argumente entwerfen nicht den Rest Ihrer Einwendung. Einwendungen müssen auch keine „Expertengutachten“ sein. Schreiben Sie, unter Beachtung unserer Ratschläge, „frei von der Leber weg“.

Tipp:

Einwendungen, die auf den ersten Blick eher ungewöhnlich aussehen mögen, können sehr wirksam sein. Ihr wertvolles Rennpferd dreht jedes Mal durch, wenn es einen Zug hört, und verliert deshalb in den Rennen nur noch. Das kann einen finanziellen Schaden für Sie bedeuten, für den Sie Schadensersatz verlangen können. Mit einer solchen „sehr individuellen“ Einwendung muss sich die Behörde auf jeden Fall speziell befassen.

Tipp:

Je konkreter fassbar ein Sachverhalt ist, desto mehr Wirkung hat die Einwendung. Über die Überschreibung eines gesetzlich festgelegten Grenzwertes kann man schlecht streiten, über die Frage, wie viel Belästigung man Ihnen zumuten will, sehr wohl. Denken Sie auch an die Zunahme des Straßenverkehrs auf den Zuwegen zu den Baustelleneinrichtungen mit den damit verbundenen Lärm- und Luftbelastungen (Feinstaub) vor Ihrer Haustür.

Tipp:

Allgemeine Befürchtungen (Sorge um die Natur, das Klima, Arbeitsplätze, die Region allgemein), können auch im Planfeststellungsverfahren relevant sein und sollten vorgebracht werden. Insbesondere Grundstückseigentümer, deren Grundstücke unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind, sollten sämtliche Belange, die beeinträchtigt sein könnten, rügen.

Sie müssen alle möglichen Folgen schon jetzt abschätzen! Lassen Sie sich nicht von den Zahlen beeindrucken, welche die Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH jetzt als Planung angibt.

Tipp:

Die RTW rechnet ihre Schallschutzmaßnahmen auf der Basis vorgegebener Zugzahlen aus dem Verkehrsministerium. Stellen Sie die Forderung, dass die Berechnungen zu den Neubau-Wirkungen, z.B. beim Lärm, mit der technisch möglichen **Maximal-Kapazität** gemacht werden. Diese wird sicher irgendwann erreicht!

Wollen Sie Ihrem Begehren eine optimale Wirkung verleihen?

Dann müssen Sie unbedingt eine individuelle Einwendung schreiben.

Lassen Sie sich eine Eingangsbestätigung Ihrer Einwendung geben oder schicken Sie diese als Einschreiben/Rückschein oder Einwurf-Einschreiben

11a) Wichtige Punkte für Einwendungen gegen die Bahnpläne für Anwohner, Mieter, Vermieter, Firmen und Gewerbetreibende (Beispiele)

- Mein Haus / Meine Wohnung / Meine Firma / Meine Terrasse (auch Mieter !) befindet sich ___m von den Gleisen entfernt
- Ich kann wegen der Lärmbelastung die Miete in meinem Gebäude nicht in erforderlicher Höhe erheben / finde keine Mieter mehr und fordere Entschädigung.
Die Konzentration der Schüler/ Mitarbeiter wird spürbar gestört
- Die Lärmbelastung – insbesondere nachts - stellt eine Gesundheitsgefährdung dar – Schlafstörungen, Herz-Kreislaufferkrankungen.
- Die höhere Lärmbelastung trifft ebenfalls mein Haustier.....Auswirkungen.....
- Durch die Lage an der Bahnlinie und die damit verbundenen Nachteile – Lärmbelastung, Erschütterungen - erleide ich eine Wertminderung meines Besitzes und fordere hierfür eine Entschädigung
- Für mein Grundstück ist überhaupt kein Schallschutz vorgesehen. Da die Lärmbelastung schon jetzt grenzwertig ist, fordere ich (insbesondere hinsichtlich der Gesundheit meiner Kinder oder älterer Hausbewohner) aktiven Lärmschutz für den Abschnitt z.B. Lippedorf, Blumenkamp...
- Die Festlegung der max. Lärmbelastung bzw. des Schallschutzes basiert auf Zugzahlen, die von der max. zulässigen (insbesondere mit modernen Zugsteuerungen möglichen) auf der Strecke als auch von den Zugzahlen in den Niederlanden erheblich abweichen.
- Für meine Immobilie werden die gesetzlichen Grenzwerte deutlich überschritten. Als Ausgleich hierfür sind Schallschutzfenster (sogenannter passiver Schallschutz) vorgesehen. Da sich dies wesentlich auf meine Lebensqualität auswirkt (u.a. Terrassen-/Balkonnutzung, Schlafen bei offenem Fenster), lehne ich diese Maßnahme ab und fordere aktiven Lärmschutz an der Strecke zur Erreichung der gesetzlichen Max. Werte. Der mögliche Mehraufwand dafür kann nicht gegen meine Gesundheit und Lebensqualität aufgerechnet werden (Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. Grundgesetz).
- Wegen des extrem hohen Havarie- und Unfallrisiko in dem geplanten Tunnelbau der Unterquerung fordere ich den höchstmöglichen Sicherheitsstandard und Offenlegung der Details geplanter Sicherheitsmaßnahmen.
- Ich protestiere gegen die Verschandelung des Stadtbildes und die Zerschneidung gewachsener Strukturen durch Gleise. Geräuschkämmung kann durch Anwendung innovativer Maßnahmen am Gleis verringert werden. Eine Begrünung soll der Verschmutzung vorbeugen.
- Im Bahnhofsbereich sind Wände vorgesehen, die die Einsehbarkeit der Bahnsteige deutlich verschlechtern und soziale Kontrolle nahezu unmöglich machen. Ich fordere transparente Wände und als Ausgleich hierzu Schallschutzmaßnahmen an den Gleisen.
- Beeinträchtigung durch Bauplätze oder Baustrassen
- Es werden zusätzlicher Baulärm und Erschütterungen erzeugt. Forderung nach Einsatz neuester schallarmer Technologie und Entschädigung

11b) Wichtige Punkte für Einwendungen gegen die Bahnpläne für alle Bürger der Stadt oder der Umgebung als Einwohner, Nutzer von Verkehrswegen, privaten und öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Altenheime), Arbeitsplätzen oder als Bahnfahrer

- Ich bin Bürger/oftmaliger Besucher/arbeite in Neu-Isenburg/ besuche oft Verwandte oder Bekannte/ bin Mitglied in einem Verein/benutze regelmäßig den Zug und/oder ab

Bahnhof Neu-Isenburg und fühle mich durch die Pläne der Bahn betroffen. Gegen folgendes möchte ich meine Einwendungen vorbringen:

- Die Lärmbelastung im gesamten Stadtgebiet stellt nicht nur eine Gesundheitsgefährdung dar – sie belastet auch meine Lebensqualität, Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit. Auch als Arbeitgeber oder Firmenbetreiber sind Sie bzw. Ihre Mitarbeiter möglicherweise in ihrer Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit eingeschränkt
- Die höhere Lärmbelastung trifft ebenfalls mein Haustier.....Auswirkungen.....
- Für einige Bereiche der Stadt ist überhaupt kein Schallschutz vorgesehen. Da ich diese Bereiche in meiner Freizeit nutze, fordere ich durchgehenden Schallschutz für das gesamte Stadtgebiet
- Im Bahnhofsbereich sind Wände vorgesehen, die die Einsehbarkeit der Bahnsteige deutlich verschlechtern und soziale Kontrolle nahezu unmöglich machen. Ich fordere transparente Wände und als Ausgleich hierzu Schallschutzmaßnahmen an den Gleisen.

Weitere mögliche Punkte für Einwendungen

- Ich fordere sofortige Umrüstung des rollenden Materials auf den neuesten Stand der Technik zur weitest gehenden Verminderung der Lärmbelastung.
- Feinstaubbelastung wird steigen.
- Unterführungen/Verkehrswege – für Neu-Isenburg ein Thema?

13. Unterstützung durch die Interessengemeinschaft

Unterstützung erhalten Sie von der Interessengemeinschaft „rtw-neindanke.de“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Bitte nutzen Sie die Angebote von Informationsversammlungen und der Homepage.

Auch im Internet und in der Presse finden Sie gute Beispiele für eigene Einwendungen.

www.bi-bahntrasse.de/faq.html

www.mut-im-netz.de

www.gemeinde-riegel.de/Einwenderbausteine.doc

[www.lahr.de/sixcms/media.php/7/2008-11-05 Was plant die DB in Lahr.pdf](http://www.lahr.de/sixcms/media.php/7/2008-11-05_Was_plant_die_DB_in_Lahr.pdf)

www.Wesel.de/BETUWE

14. Haftungsausschluss

Die Interessengemeinschaft „rtw-neindanke.de“ **gibt Ihnen vorstehend einige Hinweise und Ratschläge für das Einwendungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterstützung durch die Interessengemeinschaft nicht rechtlich abgesichert ist. Sie bietet keine Gewähr auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Einwendungen. Wollen Sie gewährleistet haben, dass Ihre Einwendungen einer juristischen Prüfung standhalten, so ist eine Überprüfung durch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl notwendig.